

**Bezirksausschuss 12
Schwabing-Freimann
Ekkehard Pascoe
80807 München**

**Energiehäuser bauen!
Ein kommunaler Beitrag zum Klimaschutz**

Antrag an den BA 12

- 1. Die LH München wird gebeten - auch in Verfolgung der nationalen Klimaziele und geltender EU-Vorgaben –, Bauanträge auch dahingehend zu prüfen bzw. „wohlwollend zu würdigen“, ob und inwieweit diese zur dezentralen Energieversorgung mittels PV, Solarthermie, Wärmepumpen und Speichertechnologie („Energiehaus“) beitragen.**
- 2. Die LH München wird gebeten darauf hinzuwirken, dass Bebauungspläne solche „Energiehäuser“ in einem angemessenen Anteil vorsehen.**
- 3. Es wird geprüft, ob auf kommunalem Verordnungsweg eine entsprechende „Solarpflicht“ für Neubauten möglich ist, ggf. im Rahmen eines kommunalen Klimaschutzprogramms.**

Begründung

1. Definition: Auf der Liegenschaft des „Energiehauses“ (aaO „Plusenergiehaus“) wird mehr oder gleich viel Energie gewonnen, als von außen (Elektrizität, Gas, Heizöl oder Holzbrennstoffen) bezogen wird. Daraus entsteht ein Beitrag zur „dezentralen Energieversorgung“.
2. Bei der Würdigung von Bauvorhaben, die dem BA 12 üblicherweise präsentiert werden, gelten aktuell als Beurteilungskategorien
 - a. Stadtbildintegration, Ästhetik
 - b. architektonische Grundrissplanung
 - c. Fassadengestaltung
 - d. Zunehmend gilt auch der Baumschutz als ökologisches Argument, wobei immer noch der Grundsatz gilt, dass Baurecht das Baumrecht bricht.Hiermit wird nunmehr als weitere Kategorie
 - e. **dezentrale Energieanlage („Energiehaus“)** vorgeschlagen.
3. Dezentrale Versorgungsanlagen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit dar, die durch eine massenhafte Anfrage nach Strom durch gleichzeitige Ladungsvorgänge gefährdet ist. Zugleich sind sie KEIN Kostenfaktor, sondern generieren Einnahmen und können Mietkosten senken.
4. Im Vorgriff auf eine mögliche und aus Gründen der Nachhaltigkeit wünschbare Nivellierung des Baurechts können Kommunen bereits jetzt auf dem Verordnungsweg für dezentrale Energieanlagen ein besonderes Baurecht (Städtebauförderung) schaffen und damit einen Rahmen für die solare und dezentrale Energieversorgung in urbanen Ballungsgebieten setzen. Mit DC-Strom von Hausdächern kann eine wohnungsnah Ladeinfrastruktur geschaffen werden (s. Antrag „Lichtgarage“) – dies auch im Rahmen von Mieter-Beteiligungsmodellen, die der Antragsteller von der TU München auf ihren Nutzen hin hat wissenschaftlich evaluieren lassen.

Der Antrag schließt an den

- BA-Beschluss vom 02.12.2016/ 17.01.2017 an:

„Einrichtung eines flächendeckenden Netzes für Stromtankstellen - Lade-Infrastruktur - in Bereichen des Geschosswohnbaus – mit Pilotprojekt im BA 12“. s. Begründung ebd.

- Zudem ergänzt er den Antrag „Straßenladen“ zur Sitzung des BA 12 am 12.12.2019.)

Ekkehard Pascoe

04. Oktober/12.Dezember 2019

Anlage: Geltende Rahmenbedingungen im Klimaschutzprogramm 2030

Ergänzung: Geltende Rahmenbedingungen im Klimaschutzprogramm 2030

– zu berücksichtigen im kommunalen Baurecht -

1. BReg strebt an, bis 2030 den Anteil der Solarenergie an der Stromversorgung von derzeit rund 49 Gigawatt (GW) auf 98 GW und damit rund 17 Prozent zu **verdoppeln**.
2. Aufstockung energetische Stadtsanierung Mit dem Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ werden im Quartier umfassende Maßnahmen in die Energieeffizienz der Gebäude (mittelbar) und der **Versorgungsinfrastruktur** (Wärme/Kälte/Wasser/Abwasser) konzeptionell und investiv umgesetzt.
3. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur weiter ausgebaut wird und in Deutschland bis 2030 insgesamt **1 Million Ladepunkte** zur Verfügung stehen. Deshalb fördert der Bund den Aufbau von öffentlichen Ladensäulen mit entsprechenden Programmen bis 2025.
4. Hinzu kommt, dass die weitaus meisten Ladevorgänge zuhause oder bei der Arbeit stattfinden werden. Aus diesem Grund wird gemeinsam genutzte private und gewerbliche Ladeinfrastruktur (z. B. in Mehrfamilienhäusern und auf Mitarbeiterparkplätzen) ebenfalls gefördert. ... Im Wohneigentumsgesetz (**WEG**) und im Mietrecht werden die Vorschriften für die Errichtung von Ladeinfrastruktur vereinfacht, insb. wird dabei das Einstimmigkeitsprinzip durch das Mehrheitsprinzip ersetzt. Vermieter werden verpflichtet, die Installation von Ladeinfrastruktur zu dulden.
5. Die industrielle **Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen** und eine standardisierte Installation von **Anlagentechnik**, inkl. der Versorgung mit eigenerzeugtem Strom in Verbindung mit neuen Investitions- und Vertragsmodellen wird die Bundesregierung ebenfalls fördern.

EP